

1. Änderung

der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und über die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald (Kindertagesstättensatzung)

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Oderwald in seiner Sitzung am 29.04.2026 folgende 1. Änderung der Satzung über den Betrieb, die Benutzung und die Gebühren der Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald beschlossen:

Artikel 1

1. In § 2 Abs. 1 und Abs. 5 werden die Worte „Sorgeberechtigte“ durch die Worte „Personensorgeberechtigte“ ersetzt.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sollte aus zwingenden Gründen – insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Witterungseinflüssen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen (insbesondere zur Vorbeugung gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten) – die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätte bzw. einzelner Gruppen erforderlich sein, besteht kein Anspruch auf Betreuung.

3. In § 4 Abs. 7 wird das Wort „Sorgeberechtigte“ durch das Wort „Personensorgeberechtigte“ ersetzt.

4. § 5 erhält folgende Fassung:

Für das 2. Kind aus einer Familie, das zeitgleich eine in der Trägerschaft der Samtgemeinde Oderwald stehenden Krippe besucht, vermindert sich die monatliche Gebühr um 40 v.H., für das 3. Kind um 80 v.H.. Für jedes weitere Kind ist der Besuch der Krippe frei. Die gleichen Gebührenermäßigungen gelten für die Kindergartengebühr bei Geschwister-Kindergartenkindern, die zeitgleich ganztags über acht Stunden betreut werden.

5. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Mittagsverpflegung wird für ein Kindergartenjahr gebucht. Sie verlängert sich automatisch bis zum Ausscheiden aus der Kindertagesstätte, soweit sie nicht abgemeldet wird.

Es sind tageweise Abmeldungen – durch krankheits- und/oder urlaubsbedingte Abwesenheiten – von der Mittagsverpflegung möglich. Diese sind der jeweiligen Kindertagesstätte bis 8:00 Uhr mitzuteilen. Andernfalls erfolgt eine kostenpflichtige Abrechnung trotz Abwesenheit.

6. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Außerordentliche“ gestrichen. Nach dem Wort „Krankenhausaufenthalte“ folgt ein Punkt.

7. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „Kindergarten“ durch das Wort „Kindertagesstätte“ ersetzt.

8. In § 7 Abs. 4 werden die Worte „die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer“ durch die Worte „die Samtgemeindebürgermeisterin/der Samtgemeindebürgermeister“ ersetzt.



DNX000261368

9. In § 14 Abs. 4 werden nach den Worten „vertreten durch“ die Worte „die Samtgemeindebürgermeisterin/“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Börßum, den 29.04.2026



Lohmann
Samtgemeindebürgermeister

